

**Beschluss**

**AZ: BSchK/040/2011  
LSchK/Saar/10/2011**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

H. L.  
Verfahrensbevollmächtigter: G. K.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

E. T.

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung am 3. Dezember 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 04.05.2011 hat der Beschwerdeführer bei der Bundesschiedskommission (BSchK) Beschwerde gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission (LSchK) Saar vom 26.03.2011 (Reg.-Nr. 10/2011) eingelegt, mit der diese die Eröffnung eines Verfahrens zum Parteiausschluss der Beschwerdegegnerin abgelehnt hatte.

Der Beschwerdeführer bezieht sich zur Begründung auf den bereits vor der LSchK vorgetragenen Vorwurf der Untätigkeit der Beschwerdegegnerin bezogen auf angebliche Finanzunregelmäßigkeiten im Mai 2007 und die Vorlage eines fehlerhaften Prüfberichts auf dem Landesparteitag am 14.11.2010 durch die Beschwerdegegnerin und rügt, dass die LSchK trotz konkret vorgetragener Anhaltspunkte den Vorwurf des Finanzmissbrauchs nicht einmal ansatzweise geprüft habe. Seiner Meinung nach sei das Verfahren deshalb zu eröffnen.

Die LSchK hat die Eröffnung eines Verfahrens auf Parteiausschluss im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, dass der Antrag auf Parteiausschluss verfristet und damit unzulässig, insgesamt aber auch offensichtlich unbegründet sei, weil sich aus der Satzung keine allgemeine Pflicht eines Mitglieds zum Tätigwerden bei Bekanntwerden von finanziellen Unregelmäßigkeiten ergebe.

Die Beschwerdegegnerin hat sich zur mündlichen Verhandlung am 03.12.2011 entschuldigt und war mit einer Verhandlung in ihrer Abwesenheit einverstanden.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist unbegründet und war deshalb zurückzuweisen.

Der Beschwerdeführer hat keinerlei Anhaltspunkte vorgetragen, aus denen sich eine Zulässigkeit seines Parteiausschlussantrages ergeben könnte. Die behaupteten Unregelmäßigkeiten im Umgang mit Parteigeldern anlässlich einer Veranstaltung im Mai 2007 liegen so lange zurück, dass sie unter keinen Umständen den im Februar 2011 gestellten Ausschlussantrag begründen können. Nach der Spruchpraxis der BSchK wird die Monatsfrist des § 7 Abs. (3) SchiedsO a.F. in Parteiausschlussverfahren zwar nicht streng formal angewandt. Jedoch muss im Falle eines länger andauernden, satzungswidrigen Verhaltens, wie es der Beschwerdeführer mit seinen Untätigkeitsvorwürfen behauptet, die Monatsfrist jedenfalls bezogen auf die letzte vorwerfbare Handlung im Wesentlichen eingehalten sein.

Eine solche Handlung könnte in der Vorlage eines angeblich fehlerhaften Prüfberichts durch die Beschwerdegegnerin in ihrer Eigenschaft als Finanzrevisorin beim Landesparteitag am 14.11.2010 liegen.

Doch selbst wenn man die Behauptung des Beschwerdeführers, der vorläufige Prüfbericht sei fehlerhaft, weil er keine Angaben zu den Vorgängen aus dem Mai 2007 enthalten habe, als wahr unterstellt, gibt es keine Erklärung dafür, dass der Beschwerdeführer bis zu seinem Ausschlussantrag mehr als drei Monate verstreichen ließ. Zudem hat er über den allgemeinen Untätigkeitsvorwurf hinaus für die Zeit nach dem 14.11.2010 keine vorwerfbare Handlung der Beschwerdegegnerin konkret dargelegt.

Die Eröffnung eines Verfahrens war deshalb schon wegen Unzulässigkeit des Ursprungsantrags abzulehnen.

Die Entscheidung erging einstimmig.